

# Amtsblatt

für die Gemeinde Waldfeucht

43. Jahrgang	ausgegeben am 17. April 2014	Nr. 2/2014
--------------	------------------------------	------------

## Hallenbad Waldfeucht-Haaren

- Öffnungs- bzw. Schließungszeiten während der **Osterferien 2014** -

Donnerstag	17. April 2014	von 13.30 Uhr bis 21.15 Uhr <b>geöffnet</b>
Karfreitag bis einschl. Ostermontag	18. April 2014 bis einschl. 21. April 2014	<b>geschlossen</b>
Dienstag Mittwoch Donnerstag	22. April 2014 23. April 2014 24. April 2014	von 13.30 Uhr bis 21.15 Uhr <b>geöffnet</b>
Freitag	25. April 2014	<b>zusätzlich</b> 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr Spielemittag

Ab Samstag, 26. April 2014, gelten wieder die üblichen Öffnungszeiten.

## Hallenbad Waldfeucht-Haaren

Das Hallenbad Waldfeucht-Haaren bleibt am **Donnerstag, 1. Mai 2014, ganztägig geschlossen.**

**Satzung vom 09.04.2014  
zur Aufhebung der Satzung der  
Gemeinde Waldfeucht zur  
Abänderung der Fristen bei der  
Dichtheitsprüfung von privaten  
Abwasserleitungen gemäß  
§ 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW  
vom 07.10.2010  
(Amtsblatt Nr. 8/2010)  
(-Aufhebungssatzung-)**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) und des § 53 Abs. 1e des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2013 (GV. NRW. S. 133) hat der Rat der Gemeinde Waldfeucht in seiner Sitzung am 08. April 2014 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Aufhebung**

Die Satzung vom 07.10.2010 der Gemeinde Waldfeucht zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW (Amtsblatt Nr. 8/2010) wird aufgehoben.

**§ 2  
Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung zur Aufhebung der Satzung der Gemeinde Waldfeucht zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW vom 07.10.2010 (-Aufhebungssatzung-) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens-

oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waldfeucht, den 09. April 2014  
Gemeinde Waldfeucht  
Der Bürgermeister  
Schrammen

---

**Satzung vom 09.04.2014  
zur 2. Änderung der Satzung über  
die Entwässerung der Grundstücke  
und den Anschluss an die  
öffentliche Abwasseranlage  
-Entwässerungssatzung-  
der Gemeinde Waldfeucht vom  
24.09.1997 (Amtsblatt Nr. 7/1997),  
zuletzt geändert durch die  
1. Änderungssatzung vom  
07.10.2010 (Amtsblatt Nr. 8/2010)**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), der §§ 60 und 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154), § 53 Abs. 1e Satz 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert

durch Gesetz vom 05. März 2013 (GV. NRW. S. 133) sowie der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw) vom 17. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 602) hat der Rat der Gemeinde Waldfeucht in seiner Sitzung am 08. April 2014 die folgende Satzung beschlossen:

#### I.

Die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage -Entwässerungssatzung- der Gemeinde Waldfeucht vom 24.09.1997 (Amtsblatt Nr. 7/1997), zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 07.10.2010 (Amtsblatt Nr. 8/2010) wird wie folgt geändert:

#### **§ 13 a erhält folgende Fassung:**

##### **§ 13 a**

##### **Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen**

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SüwVO Abw). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 61 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SüwVO Abw so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW gegenüber der Gemeinde.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SüwVO Abw durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SüwVO Abw sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SüwVO Abw Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SüwVO Abw. Nach § 8 Abs. 2 SüwVO Abw hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SüwVO Abw der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SüwVO Abw. Legt die Gemeinde darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 53 Abs. 1 e Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Gemeinde hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 53 Abs. 1 e Satz 3 LWG NRW) informiert.
- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SüwVO Abw nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SüwVO Abw gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SüwVO Abw keine abweichenden Regelungen trifft.
- (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SüwVO Abw ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SüwVO Abw zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SüwVO Abw genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Gemeinde durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SüwVO Abw) auf Verlangen vorzulegen.
- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funk-

tionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.

- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw kann die Gemeinde gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

## II.

Die 2. Änderungssatzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage -Entwässerungssatzung- der Gemeinde Waldfeucht vom 24.09.1997 (Amtsblatt Nr. 7/1997) , zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 07.10.2010 (Amtsblatt Nr. 8/2010) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waldfeucht, den 09. April 2014  
Gemeinde Waldfeucht  
Der Bürgermeister  
Schrammen

## Fundsachen

- 1 Schlüsselbund
- 1 Handy Samsung
- 1 Ohrring, goldfarben
- 1 Autoschlüssel Opel
- 1 Armbanduhr, analog

### Im Hallenbad gefunden

- 1 Geldbörse mit Bargeld + Schülerschein
- 2 silberne Halsketten mit Herzanhänger
- 1 Farbwechselring
- 1 Fahrradschlüssel mit Anhänger
- 1 Armbanduhr, digital

Die Gemeinde Waldfeucht informiert:

### Dichtheitsprüfung neu geregelt!!

Der Landesgesetzgeber hat das Landeswassergesetz für Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) geändert. Das Land NRW hat jetzt zahlreiche Punkte neu geregelt. Hiervon betroffen sind auch die gesetzlichen Regelungen zur Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen.

Der viel diskutierte Paragraph 61 a LWG (alte Fassung), in dem die gesetzlichen Regelungen niedergelegt waren, wurde aufgehoben. Neben einigen anderen Änderungen im LWG wurde vom zuständigen Ministerium auf der Grundlage des neuen Gesetzes eine neue Rechtsverordnung über die Überwachung von öffentlichen und privaten Abwasseranlagen erlassen, die **„Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen - Selbstüberwachungsverordnung Abwasser - SÜwVO Abw“**

Im Teil 2 dieser Verordnung werden zahlreiche Einzelheiten zur Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen wie zum Beispiel, Fristen, Prüfmethode und Prüfbescheinigungen geregelt. Mit der Bekanntgabe im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW am 9. November ist die neue Verordnung in Kraft getreten.

Zu den wichtigsten gesetzlichen Änderungen gehören folgende Punkte:

- Innerhalb von Wasserschutzgebieten (WSG) ist die Erstprüfung von bestehenden privaten Abwasserleitun-

gen für häusliches Abwasser, die vor 1965, beziehungsweise bei industriellem oder gewerblichem Abwasser vor 1990 errichtet worden sind, bis spätestens 31.12.2015 durchzuführen.

- Bei allen anderen bestehenden Abwasserleitungen innerhalb von Wasserschutzgebieten wird die Frist zur Prüfung bis 31.12.2020 ausgedehnt.
- Außerhalb von festgesetzten Wasserschutzgebieten sind bis Ende 2020 nur Abwasserleitungen zu prüfen, die industrielles oder gewerbliches Abwasser führen, wenn für dieses Abwasser bestimmte Anforderungen nach den Anhängen der Abwasser-Verordnung (AbwV) des Bundes festgelegt sind.
- **Für bestehende private Abwasserleitungen außerhalb von Wasserschutzgebieten, die nur häusliches Abwasser führen, gibt es keine gesetzlich vorgegebene Prüffrist mehr.**

Bei einer Neuerrichtung von Abwasserleitungen oder wesentlichen Änderung von bestehenden Abwasserleitungen sind diese nach wie vor unverzüglich auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.

Die Prüfung von Abwasserleitungen darf nur von anerkannten Sachkundigen durchgeführt werden. Über das Ergebnis der Prüfung ist eine Bescheinigung auszustellen, dessen Form in der SÜwVO Abw vorgeschrieben wird. Diese Bescheinigung ist der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen.

Als Prüfmethode ist bei bestehenden Abwasserleitungen grundsätzlich eine TV-Untersuchung ausreichend.

Verantwortlich für den Zustand einer privaten Abwasserleitung ist grundsätzlich der jeweilige Grundstückseigentümer. Zu dieser Verantwortung zählt auch die ordnungsgemäße Durchführung von Dichtheitsprüfungen.

Mit der Änderung des Landeswassergesetzes hat es der Landesgesetzgeber den Gemeinden freigestellt, bereits bestehende Satzungen über die Fristensetzung zur Durchführung der Dichtheitsprüfung fortgelten zu lassen oder aufzuheben.

Der Rat der Gemeinde Waldfeucht hat mit Beschluss vom 08.04.2014 die bislang in der Gemeinde geltende „Satzung zur Abände-

rung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW“ vom 07.10.2010 wieder aufgehoben.

Durch diese Satzung wurde das Gemeindegebiet in verschiedene Bezirke eingeteilt, in denen unterschiedliche Fristen zur Durchführung von Dichtheitsprüfungen festgesetzt wurden. Diese unterschiedlichen Fristen sind nunmehr durch die Aufhebung der Satzung komplett entfallen. Es gilt nur noch die oben aufgeführte Fristenregelung der SÜwVO Abw (siehe oben).

Nach den derzeit geltenden Wasserschutzgebietsverordnungen liegen folgende Ortsteile innerhalb eines Wasserschutzgebietes:

- Selsten (komplett)
- Braunsrath (komplett)
- Löcken (komplett)
- Schöndorf (komplett)
- Hontem (komplett)
- Obspringen (komplett)
- Haaren (Talstr. komplett; Heider Hof komplett; Obspringener Str. teilweise; Paulisweg teilweise; Am Haas teilweise; Gewerbegebiet teilweise)
- Bocket (Heinsberger Str. komplett; Schulstr. teilweise; Nordstr. teilweise; An der Flachsroth teilweise)
- Frilinghoven (teilweise)
- Erdbrüggener Hof (komplett)

Für Grundstücke in diesen Ortslagen gelten für bestehende Abwasserleitungen die oben genannten Fristen der SÜwVO Abw.

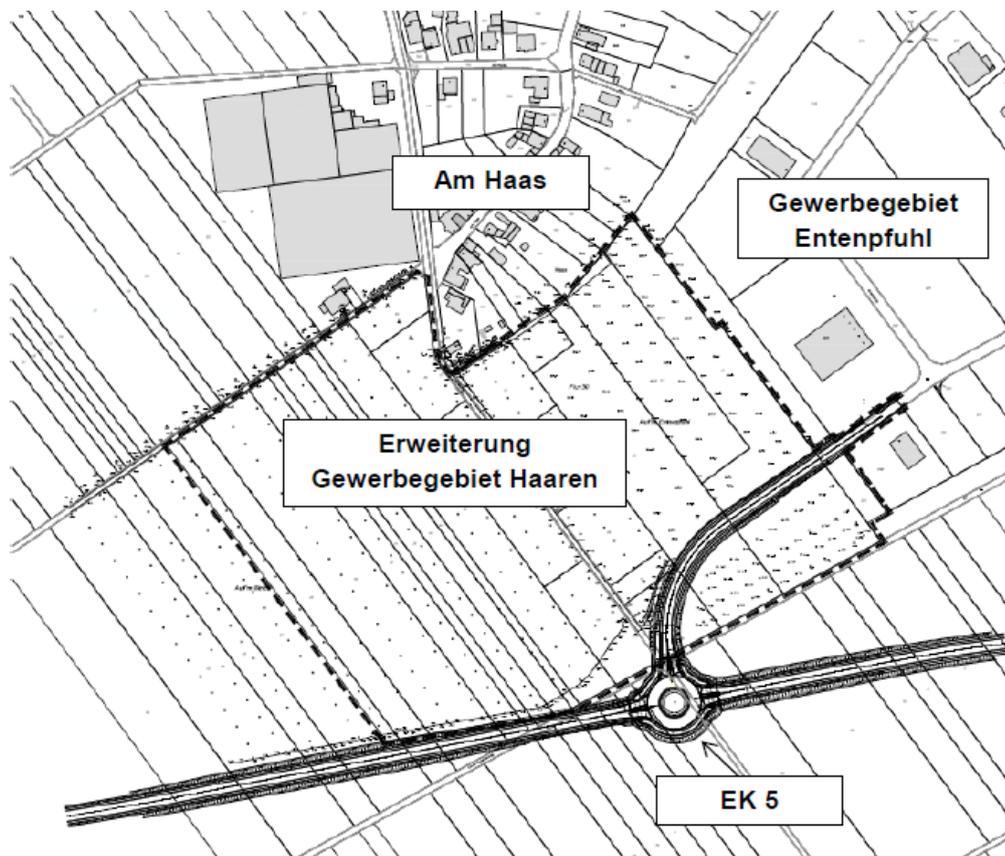
Für alle Grundstücke, die nicht in den aufgelisteten Ortslagen liegen, gelten für bestehende Abwasserleitungen keine Prüffristen mehr. Bei Unklarheiten, ob ein einzelnes Grundstück im Wasserschutzgebiet liegt, sollte man sich an die Gemeinde wenden.

Weitere Informationen zu den Neuerungen der Dichtheitsprüfung können im Internet auf der Seite [www.waldfeucht.de](http://www.waldfeucht.de) abgerufen oder bei der Gemeinde Waldfeucht, Fachbereich Bauen, Tel.: 02455/399-0, nachgefragt werden.

Waldfeucht, im April 2014  
Gemeinde Waldfeucht  
Der Bürgermeister  
Schrammen

**Bekanntmachung  
über das Wirksamwerden der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes  
der Gemeinde Waldfeucht im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 57  
„Erweiterung Gewerbegebiet Haaren“**

Der Änderungsbereich ist im nachstehenden Kartenauszug durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.



Die vom Rat der Gemeinde Waldfeucht am 04.02.2014 beschlossene 42. Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Bezirksregierung Köln mit Verfügung vom 20. März 2014 Az.: 35.2.11-56-11/14 gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung genehmigt.

Die Flächennutzungsplanänderung einschließlich Begründung, Umweltbericht, Artenschutzrechtliche Prüfung und Erfassung der Feldvögel liegt bei der Gemeindeverwaltung Waldfeucht, Lambertusstr. 13, Zimmer 6, 52525 Waldfeucht, während der nachfolgenden Öffnungszeiten

montags bis	von	08.00 bis 12.00 Uhr
freitags		
und		
mittwochs	von	13.30 bis 17.30 Uhr
nachmittags		

zu jedermanns Einsicht aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Be-

rücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Waldfeucht geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

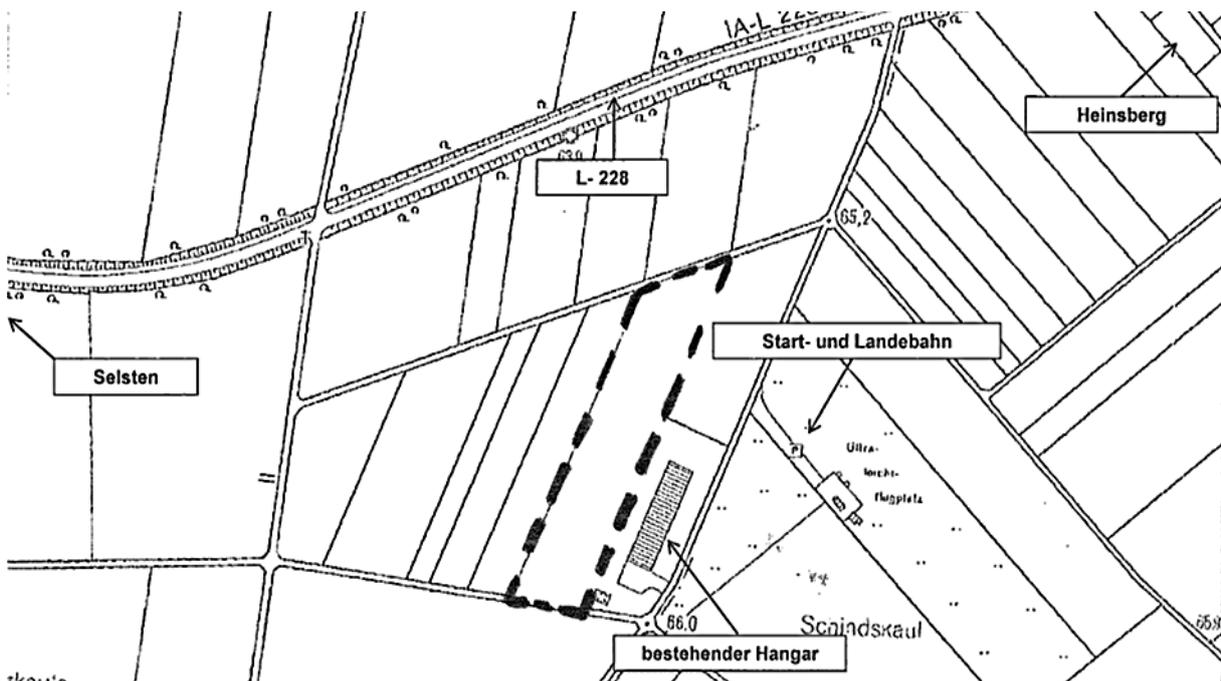
Außerdem wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Waldfeucht nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Waldfeucht vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waldfeucht, den 09.04.2014  
 Gemeinde Waldfeucht  
 Der Bürgermeister  
 Schrammen

### **Bekanntmachung über das Wirksamwerden der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Waldfeucht im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 58 „Erweiterung Ultraleichtflugplatz“**

Der Änderungsbereich ist im nachstehenden Kartenauszug durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.



Die vom Rat der Gemeinde Waldfeucht am 10.12.2013 beschlossene 43. Änderung des Flächennutzungsplanes hat die Bezirksregierung Köln mit Verfügung vom 25. Februar 2014 Az.: 35.2.11-56-78/13 gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung genehmigt.

Die Flächennutzungsplanänderung einschließlich Begründung und Umweltbericht liegt bei der Gemeindeverwaltung Waldfeucht, Lambertusstr. 13, Zimmer 6, 52525 Waldfeucht, während der nachfolgenden Öffnungszeiten

montags bis freitags und mittwochs nachmittags	von	08.00 bis 12.00 Uhr
	von	13.30 bis 17.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Waldfeucht geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Waldfeucht nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Waldfeucht vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waldfeucht, den 09.04.2014  
Gemeinde Waldfeucht  
Der Bürgermeister  
Schrammen

---

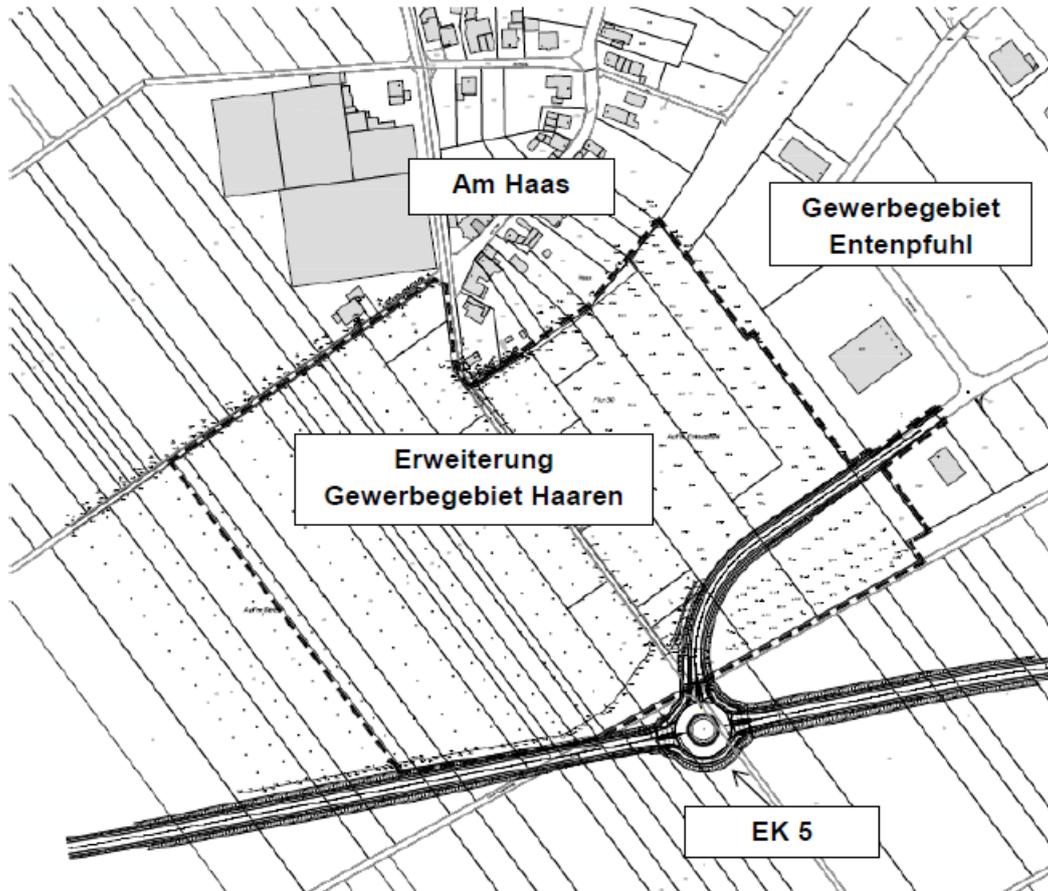
### **Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 57 „Erweiterung Gewerbegebiet Haaren“**

Der Rat der Gemeinde Waldfeucht hat in seiner Sitzung am 04.02.2014 wie folgt beschlossen:

„Der Rat beschließt, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 57 „Erweiterung Gewerbegebiet Haaren“ einschließlich der Begründung, textlichen und zeichnerischen Festsetzungen, Umweltbericht, Landschaftspflegerischem Begleitplan, Schallschutzgutachten, Artenschutzrechtlichen Prüfung, Erfassung der Feldvögel und Entwässerungskonzept gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung als Satzung zu beschließen.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, im Plangebiet neue Gewerbeflächen zu schaffen.“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im beigefügten Kartenauszug durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.



Die Satzung einschließlich Begründung, Umweltbericht, Landschaftspflegerischem Begleitplan, Schallschutzgutachten, Artenschutzrechtlicher Prüfung, Erfassung der Feldvögel und Entwässerungskonzept liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Waldfeucht, Lambertusstr. 13, Zimmer 6, 52525 Waldfeucht, während der Öffnungszeiten des Rathauses und zwar

montags bis	von	08.00 bis 12.00 Uhr
freitags		
und		
mittwochs	von	13.30 bis 17.30 Uhr
nachmittags		

zu jedermanns Einsicht aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Satzung Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 57 „Erweiterung Gewerbegebiet Haaren“ in Kraft.

#### Hinweise:

- I. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB

über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan Nr. 57 „Erweiterung Gewerbegebiet Haaren“ eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

- II. Unbeachtlich sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Be-

bauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Waldfeucht unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

III. Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen den Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan Nr. 57 „Erweiterung Gewerbegebiet Haaren“ ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Waldfeucht vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Der Beschluss des Rates der Gemeinde Waldfeucht vom 04.02.2014, den Bebauungsplan Nr. 57 „Erweiterung Gewerbegebiet Haaren“ gemäß § 10 BauGB in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung als Satzung zu erlassen, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund der §§ 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB und § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Waldfeucht, den 09.04.2014  
Gemeinde Waldfeucht  
Der Bürgermeister  
Schrammen

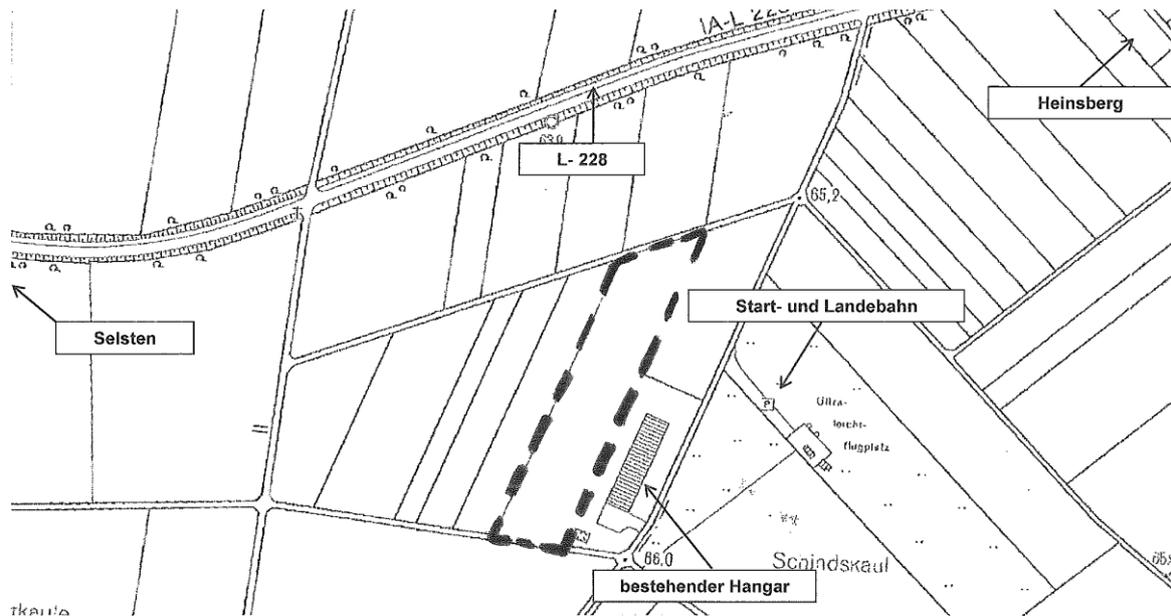
**Bekanntmachung  
über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 58  
„Erweiterung Ultraleichtflugplatz“**

Der Rat der Gemeinde Waldfeucht hat in seiner Sitzung am 10.12.2013 wie folgt beschlossen:

„Der Rat beschließt, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 58 „Erweiterung Ultraleichtflugplatz“ einschließlich der Begründung, textlichen und zeichnerischen Festsetzungen, Umweltbericht und Artenschutzrechtlichen Prüfung gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung als Satzung zu beschließen.“

Ziel des Bebauungsplanes ist es, im Plangebiet ein „Sondergebiet, das der Erholung dient, mit der Zweckbestimmung Ultraleichtflugplatz/ Hangar“ zu schaffen.“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im beigefügten Kartenauszug durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.



Die Satzung einschließlich Begründung, Umweltbericht und Artenschutzrechtlicher Prüfung liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Waldfeucht, Lambertusstr. 13, Zimmer 6, 52525 Waldfeucht, während der Öffnungszeiten des Rathauses und zwar

montags bis	von	08.00 bis 12.00 Uhr
freitags		
und		
mittwochs	von	13.30 bis 17.30 Uhr
nachmittags		

zu jedermanns Einsicht aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Satzung Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 58 „Erweiterung Ultraleichtflugplatz“ in Kraft.

#### Hinweise:

- I. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan Nr. 58 „Erweiterung Ultraleichtflugplatz“ eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
- II. Unbeachtlich sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Waldfeucht unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

- III. Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO. NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen den Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan Nr. 58 „Erweiterung Ultraleichtflugplatz“ ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Waldfeucht vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Der Beschluss des Rates der Gemeinde Waldfeucht vom 10.12.2013, den Bebauungsplan Nr. 58 „Erweiterung Ultraleichtflugplatz“ gemäß § 10 BauGB in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung als Satzung zu erlassen, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund der §§ 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB und § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Waldfeucht, den 09.04.2014  
 Gemeinde Waldfeucht  
 Der Bürgermeister  
 Schrammen

**EWV-Energieberatung jetzt  
 im Rathaus  
 Regelmäßige Beratungsgespräche  
 zu allen Fragen rund  
 um Strom und Erdgas**

Waldfeucht. Die EWV Energie- und Wasserversorgung GmbH führt am

**Mittwoch, 23. April 2014,**

eine weitere Energieberatung in der Gemeinde Waldfeucht durch. Die EWV Energieberater beziehen

**von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr**

den Raum Nr. 11 im Rathaus, um dort alle Fragen rund um Erdgas und Strom, Energiesparen, Preise und Hausanschlüsse zu beantworten.

„Die EWV versorgt 22 Kommunen mit Energie; unsere Zentrale in Stolberg liegt nicht für jeden Kunden mal eben auf dem Weg“, beschreibt EWV Pressesprecherin Yvonne Rollesbroich die Situation. Daher ist die EWV nun regelmäßig vor Ort in den Rathäusern der Region vertreten- auch in Waldfeucht. Einmal im Quartal können sich die Kunden dann von einem Mitarbeiter beraten lassen, ohne vorher einen langen Anfahrtsweg auf sich nehmen zu müssen. Bei entsprechendem Bedarf plant die EWV auch häufiger vor Ort zu sein.

Die EWV wird versuchen, alle Kundenanliegen vor Ort zu regeln. Geht das mal nicht, wird die Anfrage umgehend an die Mitarbeiter im Haupthaus weitergeleitet. Darüber hinaus werden verschiedene Förderprogramme vorgestellt und Kontakte zu altbauplus, der Verbraucherzentrale NRW sowie zur regio-energiegemeinschaft vermittelt. Und: Wer sich zum Beispiel ein umweltfreundliches Elektro- Fahrrad, ein Erdgas-Auto oder einen Wärmepumpen- Wäschetrockner kauft, kann von der EWV einen Zuschuss bekommen. Einfach vor der Anschaffung nach dem EWV-Förderprogramm fragen.

**Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 der Gemeinde Waldfeucht sowie Entlastungserteilung des Bürgermeisters**

Der Rat der Gemeinde Waldfeucht hat in seiner Sitzung am 8. April 2014 gemäß § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.7.1994 (GV NRW 1994 S. 666), in der derzeit geltenden Fassung, den vom Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Waldfeucht unter Zuhilfenahme der HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH, Geilenkirchen, geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2012 festgestellt und dem Bürgermeister vorbehaltlos Entlastung erteilt.

**Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2012**

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat unter Zuhilfenahme der HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH den Jahresabschluss und den Lagebericht für das Haushaltsjahr 2012 geprüft. Dabei hat sich der Rechnungsprüfungsausschuss das Prüfergebnis des uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes des verantwortlichen Wirtschaftsprüfers zu Eigen gemacht und als sein eigenes Testat übernommen. Die durchgeführte Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt (uneingeschränkter Bestätigungsvermerk gemäß § 101 Absatz 3 GO NRW). Gleichzeitig wurde nach § 101 GO NRW festgestellt, dass

- der Entwurf des Jahresabschlusses 2012 ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermittelt;
- die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen beachtet worden sind;
- die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechen;
- der Lagebericht mit dem Jahresabschluss im Einklang steht, insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Waldfeucht vermittelt und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Der Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Waldfeucht wurde mit einer Bilanzsumme von 74.490.629,77 € und einem Jahresfehlbetrag von 1.287.942,81 € festgestellt. Der Jahresfehlbetrag wurde durch eine Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage gedeckt.

**Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters**

Dem Bürgermeister wurde gemäß § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW für den festgestellten Jahresabschluss 2012 vorbehaltlos Entlastung erteilt. Diesem Beschluss liegt die Bilanz zum 31.12.2012 sowie die Ergebnis- und Finanzrechnung vom 1.1. bis 31.12.2012 zugrunde.

**Schlussbilanz zum 31.12.2012**

Aktivseite		€
1.	Anlagevermögen	
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	18.984,00
1.2	Sachanlagen	68.541.864,43
1.3	Finanzanlagen	4.146.120,32
		<b>72.706.968,75</b>
2.	Umlaufvermögen	
2.1	Vorräte	532.285,65
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	618.925,12
2.3	Liquide Mittel	604.955,17
		<b>1.756.165,94</b>
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	<b>27.495,08</b>
<b>Bilanzsumme</b>		<b>74.490.629,77</b>

<b>Passivseite</b>		€
1.	Eigenkapital	
1.1	Allgemeine Rücklage	22.629.381,48
1.2	Sonderrücklagen	0,00
1.3	Ausgleichsrücklage	0,00
1.4	Jahresfehlbetrag	-1.287.942,81
		<b>21.341.438,67</b>
2.	Sonderposten	
2.1	für Zuwendungen	17.797.904,09
2.2	für Beiträge	10.136.794,00
2.3	für den Gebührenaussgleich	100.708,44
2.4	Sonstige Sonderposten	3.142.657,00
		<b>31.178.063,53</b>
3.	Rückstellungen	
3.1	Pensionsrückstellungen	7.160.734,00
3.2	Instandhaltungsrückstellungen	54.791,20
3.3	Sonstige Rückstellungen	863.671,92
		<b>8.079.197,12</b>
4.	Verbindlichkeiten	
4.1	Anleihen	0,00
4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	12.025.634,30
4.3	Verbindlichkeiten aus Krediten für Liquiditätssicherung	0,00
4.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	51.348,00
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	119.449,03
4.7	Sonstige Verbindlichkeiten	805.721,84
4.8	Erhaltene Anzahlungen	0,00
		<b>13.002.153,17</b>
5.	Passive Rechnungsabgrenzung	<b>889.777,28</b>
<b>Bilanzsumme</b>		<b>74.490.629,77</b>

### Ergebnisrechnung

<b>Ertrags- und Aufwandsarten</b>	€
Steuern und ähnliche Abgaben	5.575.887,39
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	3.447.590,23
+ Sonstige Transfererträge	200,00
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.894.635,42
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	245.245,43
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	507.879,89
+ Sonstige ordentliche Erträge	436.612,81
+ Aktivierbare Eigenleistungen	0,00
+ Bestandsveränderungen	0,00
<b>= Ordentliche Erträge</b>	<b>13.108.051,17</b>
- Personalaufwendungen	- 3.166.498,43
- Versorgungsaufwendungen	- 213.051,69
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	- 2.214.189,62
- Bilanzielle Abschreibungen	- 1.433.509,59
- Transferaufwendungen	- 6.842.505,94
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	- 408.425,51
<b>= Ordentliche Aufwendungen</b>	<b>- 14.278.180,78</b>
<b>= Ordentliches Ergebnis</b>	<b>- 1.170.129,61</b>
+ Finanzerträge	167.118,46
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	- 284.931,66
<b>= Finanzergebnis</b>	<b>- 117.813,20</b>

<b>= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit</b>	<b>- 1.287.942,81</b>
+ Außerordentliche Erträge	0,00
- Außerordentliche Aufwendungen	0,00
<b>= Außerordentliches Ergebnis</b>	<b>0,00</b>
<b>= Jahresergebnis</b>	<b>- 1.287.942,81</b>

### Finanzrechnung

	€
Steuern und ähnliche Abgaben	5.591.489,08
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	3.016.301,28
+ Sonstige Transfereinzahlungen	22.790,97
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.803.596,00
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	539.190,19
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	492.023,38
+ Sonstige Einzahlungen	397.374,67
+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	167.100,60
<b>= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>13.029.866,17</b>
- Personalauszahlungen	-2.979.852,37
- Versorgungsauszahlungen	-365.111,56
- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-2.416.810,39
- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-302.642,66
- Transferauszahlungen	-6.838.651,28
- Sonstige Auszahlungen	-384.043,53
<b>= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-13.287.111,79</b>
<b>= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit</b>	<b>-257.245,62</b>
+ Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	671.663,27
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-1.745.305,63
<b>= Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>-1.073.642,36</b>
<b>= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag</b>	<b>-1.330.887,98</b>
+ Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	15.849.887,10
- Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-14.442.558,63
<b>= Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>1.407.328,47</b>
<b>= Änderungen des Bestands an eigenen Finanzmitteln</b>	<b>76.440,49</b>
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	329.599,69
<b>= Liquide Mittel</b>	<b>406.040,18</b>

### Bekanntmachung

Der vorstehende Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Waldfeucht einschließlich der Anlagen wird bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2013 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Waldfeucht, Lambertusstraße 13, 52525 Waldfeucht, Zimmer 13a, während der Dienststunden verfügbar gehalten.

Waldfeucht, den 9. April 2014  
 Gemeinde Waldfeucht  
 Der Bürgermeister  
 Schrammen

## Kunst- und Ideenwettbewerb zum Thema „Streuobstwiese“

Die NABU Naturschutzstation Haus Wildenrath e.V. als Projektträger des LEADER-Projektes „Regionale Wertschöpfungskette Streuobst“ in der LEADER-Region „Der Selfkant“ ruft einen Kunst- und Ideenwettbewerb zum Thema „Streuobstwiese“ ins Leben. Die Beiträge müssen bis zum 01.08.2014 bei der NABU Naturschutzstation Haus Wildenrath e.V. (Naturparkweg 2, 41844 Wegberg) eingehen.

Mitmachen können alle Altersstufen und alle Bürger aus der LEADER-Region „Der Selfkant“, aber vor allem auch für ihre Kindergartenkinder und SchülerInnen bietet dieser Wettbewerb Möglichkeiten sich kreativ auszutoben. Dabei gibt es bei den Wettbewerbsbeiträgen keine Beschränkung, was die Kunstform bzw. den Beitrag angeht. So können sowohl gemalte Bilder, Fotos, Filme, Skulpturen, Comics, Spiele und jede andere kreative Idee zum Thema „Streuobstwiese“ an dem Wettbewerb teilnehmen.

Als Preise winken Gutscheine für Apfelsaft und Apfelchips aus der Region und altersgerechte Literatur zum Thema „Streuobstwiesen“. Außerdem werden alle Wettbewerbsbeiträge beim „Apfelfest“ zum Abschluss des Projektes Ende September/Anfang Oktober in der Öffentlichkeit präsentiert. Der genaue Termin des Festes ist noch in Planung.

Mehr über das LEADER-Projekt „Regionale Wertschöpfungskette Streuobst“ gibt es auf der Projekthomepage [www.streuobstwiesen-derselfkant.de](http://www.streuobstwiesen-derselfkant.de).

### Bekanntmachung Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 Wahlrecht für nichtmeldepflichtige Unionsbürger

Gemäß § 12 Abs. 7 Kommunalwahlordnung (KWahlO) wird darauf hingewiesen, dass wahlberechtigte Unionsbürger, die gem. § 23 des Meldegesetzes von der Meldepflicht befreit sind, auf Antrag in das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahlen am 25. Mai 2014 einzutragen sind. Der Antrag ist bis zum **09.05.2014** zu stellen.

Nach § 23 des Meldegesetzes NRW sind von der Meldepflicht befreit:

1. Mitglieder einer ausländischen diplomatischen Mission oder einer ausländischen konsularischen Vertretung und die mit ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitglieder, falls die genannten Personen weder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen noch in der Bundesrepublik Deutschland ständig ansässig sind noch dort eine private Erwerbstätigkeit ausüben;
2. Personen, für die diese Befreiung in völkerrechtlichen Übereinkünften festgelegt ist.

Waldfeucht, den 14. März 2014  
Gemeinde Waldfeucht  
Der Bürgermeister  
i.V.  
Thißen

**Bekanntmachung**  
**über das Recht auf Einsicht in das**  
**Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen**  
**für**  
**die Wahl zum 8. Europäischen Parlament**  
**und**  
**die Kommunalwahlen in der Gemeinde Waldfeucht**  
**am 25. Mai 2014**

1. Das verbundene Wählerverzeichnis zur Wahl des Europäischen Parlaments und zu den Kommunalwahlen der Gemeinde Waldfeucht für die Europa-Wahlbezirke/die Stimmbezirke der Kommunalwahlen wird in der Zeit vom 5. bis zum 9. Mai 2014 während der allgemeinen Öffnungszeiten<sup>1)</sup> in

Ort der Einsichtnahme<sup>2)</sup>  
 Gemeinde Waldfeucht, Fachbereich Ordnung und Soziales, Lambertusstraße 13, Zimmer 3a, 52525 Waldfeucht

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen (getrennten) Wahlschein für die Europawahl und einen Wahlschein für die Kommunalwahl hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am

9. Mai 2014 bis

12.00

Uhr, beim Bürgermeister

Dienststelle, Gebäude, Zimmer

Fachbereich Ordnung und Soziales, Lambertusstraße 13, Zimmer 3a, 52525 Waldfeucht

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 4. Mai 2014 eine verbundene Wahlbenachrichtigung für die Europawahl und die Kommunalwahlen sowie für eine gegebenenfalls erforderlich werdende Stichwahl für die Bürgermeister- und/oder die Landratswahl, auf der kenntlich gemacht ist, für welche der Wahlen die Wahlberechtigung besteht.

Die Benachrichtigungen enthalten auf der Rückseite einen Vordruck für einen gemeinsamen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins für die Europawahl und eines Wahlscheins für die Kommunalwahlen.

In der Wahlbenachrichtigung sind der Wahlbezirk/Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeindebehörde

Dienststelle, Gebäude, Zimmer

Fachbereich Ordnung und Soziales, Lambertusstraße 13, Zimmer 3a, 52525 Waldfeucht

zur Einsichtnahme aus.

Wahlberechtigte, die keine Wahlbenachrichtigung erhalten haben, aber glauben, wahlberechtigt zu sein, müssen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie nicht Gefahr laufen wollen, ihr Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits getrennte Wahlscheine und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

**Die Kommunalwahlen und die Europawahlen finden gleichzeitig statt. Wahlberechtigte, die bei den Kommunalwahlen und bei der Europawahl durch Briefwahl wählen wollen, müssen jeweils gesonderte Wahlbriefe absenden.**

- 4.1 Wer einen **Wahlschein für die Europawahl** hat, kann an der Wahl in dem Kreis

Heinsberg

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

- 4.2 Wer einen Wahlschein für die Kommunalwahlen hat, kann an den Kommunalwahlen in seinem/ihrer Wahlbezirk durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk des Wahlbezirks** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Auf Antrag erhalten Wahlscheine und Briefwahlunterlagen

- in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,
- **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte,

- a. wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bis zum 4. Mai 2014 oder die Einspruchsfrist bis zum 9. Mai 2014 versäumt haben,
- b. wenn das Recht auf Teilnahme an den Wahlen erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
- c. wenn das Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Für die **Kommunalwahlen** werden nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte noch bis zum 16. Tag vor der Wahl (9. Mai 2014) von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sich ihre Wahlberechtigung bis zu diesem Tag durch Eintragung in das Melderegister herausstellt.

Wahlscheine können mündlich oder schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax oder E-Mail gewahrt. Ein telefonisch gestellter Antrag ist unzulässig.

Wahlscheine können von Wahlberechtigten beantragt werden, die

- in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, bis zum 23. Mai 2014, 18:00 Uhr, im Fall nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**. Wahlberechtigte, die glaubhaft versichern, dass ihnen die beantragten Wahlscheine nicht zugegangen sind, können bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, neue Wahlscheine beantragen.
- **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, aber aus den oben unter a. bis c. genannten Gründen Wahlscheine erhalten können, bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Behinderte Wahlberechtigte können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen, die mindestens 16 Jahre alt sein muss.

#### 6. Mit dem weißen Wahlschein für die Europawahl erhalten die Wahlberechtigten

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises für die Europawahl,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelschlag für die Europawahl,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist,  
und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

#### Mit dem gelben Wahlschein für die Kommunalwahlen erhalten die Wahlberechtigten

- zu den Gemeinde- und Kreiswahlen (Bürgermeisterwahl, Ratswahl, Landratswahl, Kreistagswahl)
- den für alle vier Wahlen geltenden Wahlschein,
- je einen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl (hellgrün), die Gemeinderatswahl (hellgelb), die Landratswahl (hellblau) und die Kreistagswahl (hellrot),
- den für alle Wahlen gemeinsamen amtlichen grünen Stimmzettelschlag,
- einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist,  
und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler die Wahlbriefe mit den Stimmzetteln und den Wahlscheinen getrennt für die Europawahl und die Kommunalwahlen so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass

der Wahlbrief für die **Europawahl dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr**, und

der Wahlbrief für die **Kommunalwahlen dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr**, eingeht.

Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

Nähere Hinweise zur Briefwahl sind den getrennten Merkblättern für die Briefwahl, die mit den Briefwahlunterlagen übersandt werden, zu entnehmen.

Der rote Wahlbrief für die Europawahl wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert;  
der gelbe Wahlbrief für die Kommunalwahlen wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von \*

der Deutschen Post AG

als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Die Wahlbriefe können auch bei den auf den Wahlbriefen angegebenen Stellen abgegeben werden.

Ort, Datum Waldfeucht, den 14. März 2014	Die Gemeindebehörde Gemeinde Waldfeucht Der Bürgermeister i.V. Thißen
---	---

**Wahlbekanntmachung**  
 Am **25. Mai 2014**  
 finden in der Bundesrepublik Deutschland  
**die Wahl zum 8. Europäischen Parlament**  
 und in Nordrhein-Westfalen  
**die allgemeinen Kommunalwahlen**  
 statt.

In der Gemeinde

Waldfeucht

werden hiernach  
 die **Europawahl**,  
 die **Wahl der Landrätin/des Landrats** und  
 der **Vertretung des Kreises** (Kreistag) Heinsberg sowie  
 die **Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters** und  
 der **Vertretung der Gemeinde** Waldfeucht (Gemeinderat)  
 gemeinsam durchgeführt.

1. Die Wahlen dauern von 8:00 bis 18:00 Uhr.
2. Die Gemeinde ist in Zahl  
15 allgemeine Wahlbezirke (= allgemeine Stimmbezirke für die Kommunalwahlen) eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **4. Mai 2014** übersandt werden, sind der Wahlbezirk (Stimmbezirk) und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeindebehörde

Dienststelle, Gebäude, Zimmer

Bürgermeister, Fachbereich Ordnung und Soziales, Lambertusstraße 13, Zimmer 3a, 52525 Waldfeucht

zur Einsichtnahme aus.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um

Uhrzeit

14:30 Uhr

in

Anschrift

52525 Waldfeucht, Lambertusstraße 13 (Rathaus)

zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die **Wahlbenachrichtigung** und ein **Ausweispapier** sind zur Wahl **mitzubringen**.

Die Wahlbenachrichtigung, auf der gekennzeichnet ist, für welche der Wahlen der Empfänger wahlberechtigt ist, soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wähler erhalten bei Betreten des Wahlraums jeweils einen amtlichen Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt, zu denen sie wahlberechtigt sind.

- 3.1 Für die **Europawahl** werden weiße Stimmzettel verwendet.

Jeder Wähler hat eine **Stimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler **gibt seine Stimme in der Weise ab**,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

- 3.2 Der Wähler hat für die Bürgermeister- und die Gemeinderatswahl sowie die Landrats- und die Kreistagswahl jeweils eine Stimme.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber

- a) für das Amt des **Bürgermeisters/der Bürgermeisterin**
- b) für den **Gemeinderat**
- c) für das Amt des **Landrats/der Landrätin**
- d) für den **Kreistag**

gekennzeichnet werden.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

a) für die <b>Bürgermeisterwahl</b> :	hellgrüne	Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
b) für die <b>Gemeinderatswahl</b> :	hellgelbe	Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
c) für die <b>Landratswahl</b> :	hellblaue	Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
d) für die <b>Kreistagswahl</b> :	hellrote	Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

- 3.3** Die Stimmzettel müssen von den Wählern in der Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und einzeln so gefaltet werden, dass die Stimmabgaben nicht erkennbar sind.
- 4.** Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk (Stimmbezirk) sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Stören des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 5.** Die Briefwahl für die Europawahl und die Kommunalwahlen finden mit jeweils eigenen Vordrucken statt; lediglich für den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gibt es einen gemeinsamen Vordruck auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung. Die Wahlscheine sind von unterschiedlicher Farbe und werden jeweils gesondert mit Briefwahlunterlagen erteilt. Es sind jeweils gesonderte farblich unterscheidbare Wahlbriefe abzusenden.
- 5.1** Wähler, die einen **Wahlschein für die Europawahl** besitzen, können an der Wahl in dem Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises
  - oder
  - durch Briefwahl
- teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

**Europawahl:**

- einen amtlichen weißen Wahlschein
  - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises für die Europawahl
  - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag für die Europawahl
  - und
  - einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.
- 5.2** Für die **Kommunalwahlen** wird ein Wahlschein ausgestellt, der im jeweiligen Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist, gültig ist. Der Wahlschein für die Kommunalwahlen ist von gelber Farbe.
- Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen besitzen, können an den Wahlen
- durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** dieses Wahlbezirks
  - oder
  - durch Briefwahl
- teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

**Kommunalwahlen:**

- einen amtlichen gelben Wahlschein
  - einen amtlichen hellgrünen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl
  - einen amtlichen hellgelben Stimmzettel für die Gemeinderatswahl
  - einen amtlichen hellblauen Stimmzettel für die Landratswahl
  - einen amtlichen hellroten Stimmzettel für die Kreistagswahl
  - einen amtlichen grünen Stimmzettelumschlag
  - einen amtlichen gelben Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.
- 5.3** Die **gelben und roten Wahlbriefe** mit den jeweils dazugehörenden Stimmzetteln in den richtigen verschlossenen Stimmzettelumschlägen und den unterschriebenen Wahlscheinen sind so rechtzeitig an die auf den Wahlbriefumschlägen angegebene Stelle getrennt für die Europawahl und die Kommunalwahlen zu übersenden, dass sie
- hinsichtlich der **Europawahl dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr und**
- hinsichtlich der **Kommunalwahlen dort spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr**
- eingehen. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

Die Wahlbriefe können auch bei der auf den Umschlägen genannten Stelle abgegeben werden.

- 6.** Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt bei der Europawahl auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

**6.1** Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in einem Bereich mit einem Abstand von weniger als zwanzig Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

Ort, Datum

Waldfeucht, den 14. März 2014

Die Gemeindebehörde

Gemeinde Waldfeucht  
Der Bürgermeister  
i.V.  
Thißen

## Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters sowie der Vertretung der Gemeinde Waldfeucht am 25. Mai 2014

Aufgrund der §§ 19 und 46 b Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454/SGV. NRW. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564)- werden die vom Wahlausschuss der Gemeinde Waldfeucht in seiner Sitzung am 15. April 2014 zugelassenen Wahlvorschläge hiermit bekannt gemacht:

### A) Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters

Wahlvorschl. Nr.	Name	Beruf	Geburtsjahr	Geburtsort	Adresse	Partei / Wählergruppe
1	Schrammen, Heinz-Josef	Bürgermeister	1963	Heinsberg	Im Pöler 17 Waldfeucht-Haaren	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
6	von Helden, Johannes	Verwaltungswirt (grad.)	1955	Mönchengladbach	Wolfsgasse 13 a Gangelt	Einzelbewerber

### B) Wahlvorschläge für die Wahlbezirke

Wahlbezirks-Nr.	Name	Beruf	Geburtsjahr	Geburtsort	Adresse	Partei / Wählergruppe
1	Schmitz, Monika	Geschäftsstellenleiterin	1962	Heinsberg	Selstener Straße 89 A Waldfeucht-Selsten	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
1	Jörissen, Gabi	Angestellte	1954	Neuss	Haaserdriesch 48 Waldfeucht-Haaren	Unabhängige Bürgergemeinschaft Waldfeucht (UBG)
1	van den Dolder, Jörg	Lehrer	1976	Neuss	Drenkstraße 4 Waldfeucht-Selsten	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
1	Schroer, Willi	Fernmeldemechaniker	1964	Immerath j. Erkelenz	Stieg 1 Waldfeucht-Selsten	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
1	Kretschmann, Ralf	Beamter	1951	Krefeld-Oppum j. Krefeld	Selstener Straße 75 Waldfeucht-Selsten	Freie Demokratische Partei (FDP)
2	von der Lieck, David	Landschaftsgärtner	1987	Heinsberg	Lindenstraße 13 Waldfeucht-Löcken	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2	Knoben, Erika	Rentnerin	1941	Düsseldorf	Brabanter Straße 101 Waldfeucht	Unabhängige Bürgergemeinschaft Waldfeucht (UBG)
2	Conen, Martina	Hausfrau	1965	Geilenkirchen	Clemensstraße 26 Waldfeucht-Braunsrath	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
2	Neumann, Thorsten	Verleger	1976	Essen	Rotdornweg 29 Waldfeucht-Schöndorf	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

2	Jütten, Nicole	Physiotherapeutin	1969	Geilenkirchen	Nordstraße 2 Waldfeucht-Bocket	Freie Demokratische Partei (FDP)
3	Küppers, Franz-Josef	Dipl.-Bauingenieur	1964	Heinsberg	Clemensstraße 30 Waldfeucht-Braunsrath	Christlich Demokrati- sche Union Deutsch- lands (CDU)
3	Schmitz, Wilfried	Angestellter	1955	Brachelen j. Hückelhoven	Brabanter Straße 87 Waldfeucht	Unabhängige Bürger- gemeinschaft Wald- feucht (UBG)
3	Conen, Gregor	Dipl.-Ing. Elektrotechnik	1961	Braunsrath j. Waldfeucht	Clemensstraße 26 Waldfeucht-Braunsrath	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
3	Busch, Vanessa	Dipl.-Betriebswirtin	1979	Heinsberg	Tannenweg 1 A Waldfeucht-Hontem	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
3	Palmen, Veit	Schüler	1996	Heinsberg	Tannenweg 6 Waldfeucht-Hontem	Freie Demokratische Partei (FDP)
4	Nießen, Hubert	Dipl.-Bauingenieur	1966	Kirchhoven j. Heinsberg	Engerstraße 27 B Waldfeucht-Obspringen	Christlich Demokrati- sche Union Deutsch- lands (CDU)
4	Grefen, Anne	Buchhalterin	1959	Laffeld j. Heinsberg	Balduinstraße 4 Waldfeucht	Unabhängige Bürger- gemeinschaft Wald- feucht (UBG)
4	Mevißen, Frank	Schreiner	1965	Mönchenglad- bach	Engerstraße 6 Waldfeucht-Obspringen	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
4	Wetzels, Hendrikus (Rien)	Rentner	1935	Munstergeleen (NL)	Am Eckert 4 Waldfeucht-Obspringen	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
4	Heintel, Ute	Badewärterin	1962	Marienber j. Übach- Palenberg	Am Haas 12 Waldfeucht-Haaren	Freie Demokratische Partei (FDP)
5	Bräkling, Hans-Gerd	Elektromeister	1955	Heinsberg	An der Lehmkuhl 2 Waldfeucht-Haaren	Christlich Demokrati- sche Union Deutsch- lands (CDU)
5	Schröders, Johannes	Monteur	1959	Kirchhoven- Haaserdriesch j. Waldfeucht	Heider Hof 18 Waldfeucht-Haaren	Unabhängige Bürger- gemeinschaft Wald- feucht (UBG)
5	Garczarek, Peter	Bergbautechniker	1962	Geilenkirchen	Haarener Straße 97 Waldfeucht-Haaren	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
5	Sesseck, Karl-Heinz	Pensionär	1942	Goldap	Lambertusstraße 18 Waldfeucht	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
5	Peters, Nils	Werkzeugmechaniker	1995	Erkelenz	Obspringener Straße 36 Waldfeucht-Haaren	Freie Demokratische Partei (FDP)
6	Stresemann, Gerhard	Versicherungskaufmann	1951	Lamstedt	Waldweg 32 Waldfeucht-Haaren	Christlich Demokrati- sche Union Deutsch- lands (CDU)
6	Schröders, Margret	Rentnerin	1951	Eschweiler	Heider Hof 18 Waldfeucht-Haaren	Unabhängige Bürger- gemeinschaft Wald- feucht (UBG)
6	Frenken, Birgit	Dipl.-Sozialarbeiterin	1971	Heinsberg	Waldweg 14 Waldfeucht-Haaren	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
6	Schroers, Sascha	Gebäudereiniger, selbstständig	1979	Wegberg	Anton-Laumen-Straße 51 Waldfeucht-Hontem	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
6	Erkens, Michael	Schüler	1995	Heinsberg	Clemensstraße 63 Waldfeucht-Braunsrath	Freie Demokratische Partei (FDP)
7	Reißen, Ralf	Dipl.-Ing. Elektrotechnik	1973	Heinsberg	Waldweg 35 Waldfeucht-Haaren	Christlich Demokrati- sche Union Deutsch- lands (CDU)
7	Grefen, Alexander	Straßenbaumeister	1986	Heinsberg	Im Hufenrath 10 Waldfeucht-Obspringen	Unabhängige Bürger- gemeinschaft Wald- feucht (UBG)
7	Hermans (van Gasteren), Theresia (Trezy)	Hausfrau	1952	Kerkrade (NL)	Kitscherweg 19 Waldfeucht-Haaren	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
7	Hohnen, Hans	Zollbeamter a.D.	1948	Herzogenrath	Zehntweg 2 Waldfeucht-Haaren	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
7	Höninger, Marvin	Schüler	1995	Heinsberg	Dorfstraße 90 Waldfeucht-Brüggelchen	Freie Demokratische Partei (FDP)

8	Bischof, Walter	Lehrer	1955	Dremmen j. Heinsberg	Erlenstraße 59 Waldfeucht-Haaren	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
8	Peschel, Peter	Techn. Angestellter	1955	Geschendorf	Driescher Weg 37 Waldfeucht-Haaren	Unabhängige Bürgergemeinschaft Waldfeucht (UBG)
8	Garczarek, Anneliese	Krankenschwester	1964	Heinsberg	Haarener Straße 97 Waldfeucht-Haaren	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
8	Heinen, Peter	Energieberater, selbstständig	1953	Haaren j. Waldfeucht	Am Driesch 35 Waldfeucht-Haaren	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
8	Tellers, Peter	Schüler	1996	Heinsberg	Am Haas 39 Waldfeucht-Haaren	Freie Demokratische Partei (FDP)
9	Schröders, Daniela	Konrektorin	1977	Würselen	Rother Straße 10 Waldfeucht-Haaren	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
9	Schröders, Tobias	Groß- und Außenhandelskaufmann	1986	Heinsberg	Am Bellenbaum 18 Waldfeucht-Haaren	Unabhängige Bürgergemeinschaft Waldfeucht (UBG)
9	Heinrichs, Josef	Dipl.-Pädagoge	1963	Braunsrath j. Waldfeucht	Bergstraße 9 Waldfeucht-Haaren	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
9	Seithümmer, Horst	Maler und Lackierer	1964	Düsseldorf	Bergstraße 26 Waldfeucht-Haaren	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
9	Wallraven, Frank	Industriemeister	1970	Heinsberg	Kluserweg 25 Waldfeucht-Haaren	Freie Demokratische Partei (FDP)
10	Esser, Hans	Schmied	1966	Heinsberg	Driescher Weg 32 Waldfeucht-Haaren	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
10	Jörissen, Peter	Angestellter	1951	Haaserdriesch j. Waldfeucht	Haaserdriesch 48 Waldfeucht-Haaren	Unabhängige Bürgergemeinschaft Waldfeucht (UBG)
10	Schuhwirth, Norbert	Schmied	1963	Birgden j. Gangelt	Waldweg 24 Waldfeucht-Haaren	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
10	Hohnen, Thorsten	Versicherungskaufmann	1978	Linnich	Johannesstraße 44 Waldfeucht-Haaren	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
10	Jaeger, Julia	Schülerin	1995	Heinsberg	Haaserdriesch 5 A Waldfeucht-Haaren	Freie Demokratische Partei (FDP)
11	Mevisen, Stefan	Lehrer	1983	Heinsberg	Baumgartenstraße 60 Waldfeucht-Brüggelchen	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
11	Laufens, Heinz-Josef	Pharma-Expedient	1954	Vinn j. Heinsberg	Dorfstraße 59 Waldfeucht-Brüggelchen	Unabhängige Bürgergemeinschaft Waldfeucht (UBG)
11	Reinecke, Claudia	Kauffrau	1967	Mönchengladbach	Dorfstraße 82 Waldfeucht-Brüggelchen	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
11	Meyer, René	Elektriker	1979	Heinsberg	Georgstraße 12 Waldfeucht	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
11	Höninger, Markus	Geschäftsführer	1967	Krefeld	Dorfstraße 90 Waldfeucht-Brüggelchen	Freie Demokratische Partei (FDP)
12	Otten, Heinz	Landwirt	1951	Waldfeucht	Erdbrüggener Straße 10 Waldfeucht	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
12	Knoben, Frank	Math.-techn. Assistent	1966	Heinsberg	Auf dem Wall 44 Waldfeucht	Unabhängige Bürgergemeinschaft Waldfeucht (UBG)
12	van den Dolder, Gabi	Bankkauffrau	1975	Mönchengladbach	Drenkstraße 4 Waldfeucht-Selsten	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
12	Kreder, Wolfgang	Dipl.-Verwaltungswirt	1953	Aachen	Krummstraße 3 Waldfeucht	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
12	Dorissen, Karl-Heinz	Taxifahrer	1954	Heinsberg	Am Haas 12 Waldfeucht-Haaren	Freie Demokratische Partei (FDP)
13	Schröders, Josef	Bauleiter	1956	Haaren j. Waldfeucht	Sebastianusstraße 8 Waldfeucht	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

13	Grefen, Reiner	Techn. Angestellter	1953	Haaren j. Waldfeucht	Balduinstraße 4 Waldfeucht	Unabhängige Bürger- gemeinschaft Wald- feucht (UBG)
13	Kelzenberg, Harald	Techn. Angestellter	1957	Birgelen j. Wassenberg	Dorfstraße 13 Waldfeucht-Brüggelchen	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
13	Jungblut, Christine	Erzieherin	1964	Straeten j. Heinsberg	Sebastianusstraße 20 Waldfeucht	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
13	Schmitz, Marcell	Metzgermeister, Abt.-Leiter	1979	Heinsberg	Auf dem Wall 20 Waldfeucht	Freie Demokratische Partei (FDP)
14	Janßen, Franz-Dieter	Polizeibeamter	1954	Gangelt	Hartweg 7 Waldfeucht-Bocket	Christlich Demokrati- sche Union Deutsch- lands (CDU)
14	Rong, Michael	Elektromeister	1970	Heinsberg	An der Villa 6 A Waldfeucht-Bocket	Unabhängige Bürger- gemeinschaft Wald- feucht (UBG)
14	Dahlmanns, Ute	Bilanzbuchhalterin	1969	Geilenkirchen	Hartweg 31 Waldfeucht-Bocket	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
14	Francisco-Jungblut, André	LKW-Fahrer	1971	Huambo (Ango- la)	Sebastianusstraße 20 Waldfeucht	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
14	Jütten, Bernd	EU-Beamter	1969	Heinsberg	Nordstraße 2 Waldfeucht-Bocket	Freie Demokratische Partei (FDP)
15	Schiffers, Herbert	Landwirt	1969	Heinsberg	Aussiedlerhof Kullersträ- chen Waldfeucht-Bocket	Christlich Demokrati- sche Union Deutsch- lands (CDU)
15	Nyßen, Friedel	Elektroniker	1943	Bocket j. Waldfeucht	Hartweg 4 Waldfeucht-Bocket	Unabhängige Bürger- gemeinschaft Wald- feucht (UBG)
15	Dahlmanns, Manfred	Altenpfleger	1970	Heinsberg	Hartweg 31 Waldfeucht-Bocket	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
15	Biermann, Hildegard	Krankenschwester	1953	Titisee-Neustadt	Johannesstraße 21 Waldfeucht-Haaren	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
15	Tholen, Norbert	Dipl.-Rechtspfleger	1959	Bocket j. Waldfeucht	Hartweg 9 Waldfeucht-Bocket	Freie Demokratische Partei (FDP)

### C) Wahlvorschläge für die Reserveliste

Wahl- bezirks- Nr.	Name	Beruf	Geburtsjahr	Geburtsort	Adresse	Ersatzbewerber für		
						Name, Vor- name	Wahl- bezirks- Nr.	Reserve- listen- platz
<b>Reserveliste der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU)</b>								
1	Stolz, Hanni	Hausfrau	1956	Driesch j. Waldfeucht	Erlenstraße 14 Waldfeucht-Haaren			
2	Zimmermann, Heinz	Rentner	1949	Leverkusen	Paulisweg 45 Waldfeucht-Haaren			
3	Mevisen, Stefan	Lehrer	1983	Heinsberg	Baumgartenstraße 60 Waldfeucht-Brüggelchen			
4	Heinrichs, Alois	Dipl.- Vermessungs- ingenieur	1963	Heinsberg	Talstraße 24 Waldfeucht-Obspringen			
5	Blank, Gerhard	Beamter	1959	Brüggelchen j. Waldfeucht	Georgstraße 1 Waldfeucht			
6	Goertz, Paul	Verwaltungs- mitarbeiter	1960	Braunsrath j. Waldfeucht	Maarstraße 12 B Waldfeucht-Löcken			
7	Bischkopf, Henrik	Student	1982	Frechen	Erlenstraße 59 Waldfeucht-Haaren			
8	Krekelberg, Lambert	Gerber	1952	Bocket j. Waldfeucht	Hartweg 54 Waldfeucht-Bocket			

9	Klasen, Dorothea	Hausfrau	1949	Schümm j. Gangelt	Kreuzstraße 34 Waldfeucht-Schöndorf			
10	Tholen, Peter	Rentner	1936	Heinsberg	Waldweg 40 Waldfeucht-Haaren			
11	van Heel, Walburga	Krankenpfle- gerin	1966	Heinsberg	Oidtmannstraße 10 Waldfeucht-Bocket			
12	Sentis, Theo	Pensionär	1946	Selsten j. Waldfeucht	Mühlenberg 14 Waldfeucht-Braunsrath			
<b>Reserveliste der Unabhängigen Bürgergemeinschaft Waldfeucht (UBG)</b>								
1	Laufens, Heinz- Josef	Pharma- Expedient	1954	Vinn j. Heinsberg	Dorfstraße 59 Waldfeucht-Brüggelchen			
2	Schröders, Johannes	Monteur	1959	Kirchhoven- Haa- serdriesch j. Waldfeucht	Heider Hof 18 Waldfeucht-Haaren			
3	Grefen, Reiner	Techn. Ange- stellter	1953	Haaren j. Waldfeucht	Balduinstraße 4 Waldfeucht			
4	Knoben, Frank	Math.-techn. Assistent	1966	Heinsberg	Auf dem Wall 44 Waldfeucht			
5	Jörissen, Peter	Angestellter	1951	Haa- serdriesch j. Waldfeucht	Haaserdriesch 48 Waldfeucht-Haaren			
6	Nyßen, Friedel	Elektroniker	1943	Bocket j. Waldfeucht	Hartweg 4 Waldfeucht-Bocket			
7	Grefen, Anne	Buchhalterin	1959	Laffeld j. Heinsberg	Balduinstraße 4 Waldfeucht	Jörissen, Peter		5
8	Peschel, Peter	Techn. Ange- stellter	1955	Geschendorf	Driescher Weg 37 Waldfeucht-Haaren			
9	Schmitz, Wilfried	Angestellter	1955	Brachelen j. Hückel- hoven	Brabanter Straße 87 Waldfeucht			
10	Rong, Michael	Elektromeister	1970	Heinsberg	An der Villa 6 A Waldfeucht-Bocket			
<b>Reserveliste der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)</b>								
1	Frenken, Birgit	Dipl.- Sozialarbeiterin	1971	Heinsberg	Waldweg 14 Waldfeucht-Haaren			
2	Garczarek, Peter	Bergbautechni- ker	1962	Geilenkir- chen	Haarener Straße 97 Waldfeucht-Haaren			
3	Reinecke, Claudia	Kauffrau	1967	Mönchengla- dbach	Dorfstraße 82 Waldfeucht-Brüggelchen			
4	Conen, Gregor	Dipl.-Ing. Elektrotechnik	1961	Braunsrath j. Waldfeucht	Clemensstraße 26 Waldfeucht-Braunsrath			
5	Hermans (van Gasteren), Theresia (Trezy)	Hausfrau	1952	Kerkrade (NL)	Kitscherweg 19 Waldfeucht-Haaren			
6	Heinrichs, Josef	Dipl.-Pädagoge	1963	Braunsrath j. Waldfeucht	Bergstraße 9 Waldfeucht-Haaren			
7	Kelzenberg, Harald	Techn. Ange- stellter	1957	Birgelen j. Wassen- berg	Dorfstraße 13 Waldfeucht-Brüggelchen			
8	van den Dolder, Jörg	Lehrer	1976	Neuss	Drenkstraße 4 Waldfeucht-Selsten			
9	Dahlmanns, Ute	Bilanzbuchhal- terin	1969	Geilenkir- chen	Hartweg 31 Waldfeucht-Bocket			
<b>Reserveliste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD)</b>								
1	Neumann, Thorsten	Verleger	1976	Essen	Rotdornweg 29 Waldfeucht-Schöndorf			
2	Jungblut, Christine	Erzieherin	1964	Straeten j. Heinsberg	Sebastianusstraße 20 Waldfeucht			

3	Hohnen, Thorsten	Versicherungs- kaufmann	1978	Linnich	Johannesstraße 44 Waldfeucht-Haaren			
4	Kreder, Wolfgang	Dipl.- Verwaltungswirt	1953	Aachen	Krummstraße 3 Waldfeucht			
5	Schroer, Willi	Fernmeldeme- chaniker	1964	Immerath j. Erkelenz	Stieg 1 Waldfeucht-Selsten			
6	Hohnen, Hans	Zollbeamter a.D.	1948	Herzogenrath	Zehntweg 2 Waldfeucht-Haaren			
7	Heinen, Peter	Energieberater, selbstständig	1953	Haaren j. Waldfeucht	Am Driesch 35 Waldfeucht-Haaren			
8	Busch, Vanessa	Dipl.- Betriebswirtin	1979	Heinsberg	Tannenweg 1 A Waldfeucht-Hontem			
9	Seithümmer, Horst	Maler und Lackierer	1964	Düsseldorf	Bergstraße 26 Waldfeucht-Haaren			
10	Janßen, Veronika	Lehrerin	1950	Wassenberg	Ahornstraße 24 Waldfeucht-Hontem			
11	Meyer, René	Elektriker	1979	Heinsberg	Georgstraße 12 Waldfeucht			
12	Francisco-Jungblut, André	LKW-Fahrer	1971	Hoambo (Angola)	Sebastianusstraße 20 Waldfeucht			
13	Sesseck, Karl-Heinz	Pensionär	1942	Goldap	Lambertusstraße 18 Waldfeucht			
14	Biermann, Hildegard	Kranken- schwester	1953	Titisee- Neustadt	Johannesstraße 21 Waldfeucht-Haaren			
15	Schroers, Sascha	Gebäudereini- ger, selbstständig	1979	Wegberg	Anton-Laumen-Straße 51 Waldfeucht-Hontem			
<b>Reserveliste der Freien Demokratischen Partei (FDP)</b>								
1	Jütten, Bernd	EU-Beamter	1969	Heinsberg	Nordstraße 2 Waldfeucht-Bocket			
2	Tholen, Norbert	Dipl.- Rechtspfleger	1959	Bocket j. Waldfeucht	Hartweg 9 Waldfeucht-Bocket			
3	Höninger, Marvin	Schüler	1995	Heinsberg	Dorfstraße 90 Waldfeucht-Brüggelchen			
4	Kretschmann, Ralf	Beamter	1951	Krefeld- Oppum j. Krefeld	Selstener Straße 75 Waldfeucht-Selsten			
5	Höninger, Markus	Geschäftsfüh- rer	1967	Krefeld	Dorfstraße 90 Waldfeucht-Brüggelchen			
6	Schmitz, Marcell	Metzgermeis- ter, Abt.-Leiter	1979	Heinsberg	Auf dem Wall 20 Waldfeucht			
7	Jütten, Nicole	Physiothera- peutin	1969	Geilenkir- chen	Nordstraße 2 Waldfeucht-Bocket			

Waldfeucht, den 16.04.2014  
Gemeinde Waldfeucht  
Der Wahlleiter  
Thißen